

regime zwar die Notwendigkeit einer Zugangsregelung für dritte Staaten an (vgl. Seite 166 ff.), ohne diesen Aspekt, auf den es in der zukünftigen Auseinandersetzung sehr ankommen wird, jedoch weiter zu vertiefen.

Den Abschluß der Arbeit bildet eine Erörterung des antarktischen Festlandsockels. Nussbaum setzt sich mit den Stimmen auseinander, die aus unterschiedlichen Gründen Festlandsockelrechte für die Antarktis ablehnen und kommt nach einem Exkurs über die Entstehungsgeschichte der Festlandsockeldoktrin zu dem zutreffenden Ergebnis, daß jedem Küstengebiet ungeachtet seines territorialen Status ein juristischer Festlandsockel als natürliche Verlängerung des Landgebietes zugeordnet ist, und daß sich der internationale Meeresboden (mit eventuellen Rechten der Meeresbodenbehörde) an dessen seewärtiger Grenze anschließt – im Falle der Antarktis nördlich des 60. Breitengrades Süd. Bei dieser Gelegenheit streift er abschließend die noch wenig durchdachte Frage der Zuordnung von Meeresbodenflächen, die entweder als Festlandsockel über den 60. Breitengrad nach Norden hinausragen oder den umgekehrten Fall von Festlandsockelflächen, die südlich des 60. Breitengrades enden und rechtlich als Tiefseeboden zu bezeichnen sind.

Angesichts der Tatsache, daß sowohl das internationale Seerecht als auch das Recht der Antarktis noch im Fluß sind und folglich viele Fragen offenbleiben müssen, vermittelt das vorliegende Werk interessante Denkanstöße zur weiteren Diskussion.

*Uwe Jenisch*

*Dong Woon Shin*

**Anklagepflicht und Opportunitätsprinzip im deutschen und koreanischen Recht**

Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1984, 236 S., DM 45,—

Diese lesenswerte Untersuchung ist als Dissertation am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. entstanden. Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsverhalten bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus Ermessensgründen in Korea (= Südkorea) und der Bundesrepublik Deutschland. Dabei bedient sich der Verfasser der Methode der wertenden Strafrechtsvergleichung, soweit er die rechtlichen Voraussetzungen staatsanwaltschaftlichen Tätigwerdens analysiert, und der Methode der vergleichenden Kriminologie, soweit er die konkrete Anwendungspraxis untersucht. Als sein Hauptanliegen hebt er hervor, einen Beitrag zur aktuellen Diskussion der »Diversion«, d. h. einer Herausnahme von Rechtsbrechern aus dem gerichtlichen Strafverfahren und ihre Zuführung zu spezifischen Hilfsprogrammen außerhalb der offiziellen Instanzen sozialer Kontrolle, leisten zu wollen. Das Erfahrungswissen der Staatsanwaltschaften beider Länder soll für die jeweilige nationale Reformpolitik mit den Zielen, durch »Diversion« die Justiz zu

entlasten und eine Stigmatisierung des Täters durch strafrechtliche Verurteilung zu verhindern, nutzbar gemacht werden.

In einem ersten Teil behandelt der Verfasser die Rechtsgrundlagen staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und Korea. Er beginnt mit einem allgemeinen Überblick über deren Stellung und Funktion im jeweiligen Rechtssystem. Dem Abschnitt Korea vorangestellt wird eine politisch-historisch ausgerichtete Abhandlung über die dortige Rezeption ausländischen, insbesondere japanischen Rechts, das wiederum entscheidende Impulse vom deutschen Recht empfangen hat.

In beiden Staaten ist die Staatsanwaltschaft »Herrin des Ermittlungsverfahrens«, Anklagebehörde und Strafvollstreckungsorgan. Während sie in der Bundesrepublik Deutschland jedoch als ein im Schnittpunkt zwischen Exekutive und Judikative liegendes selbständiges Organ der Rechtspflege betrachtet wird, fehlt in Korea das judikative Element. Dies wird dadurch verdeutlicht, daß die Staatsanwaltschaft durch ein Spezialgesetz der Justizverwaltung zugeordnet ist, während die Gerichtsorganisation in einem anderen Gesetz geregelt wird, und die Entscheidung über deren personelle und sächliche Ausstattung der Judikative selbst zugewiesen ist. Außerdem unterscheiden sich die Rechtsverhältnisse dadurch, daß im zentralistisch regierten Korea nur »eine« Staatsanwaltschaft existiert und deshalb eine einheitliche Amtsausübung durch Weisung eher veranlaßt werden kann, als in der Bundesrepublik Deutschland, wo neben den Staatsanwaltschaften der einzelnen Bundesländer noch eine Bundesanwaltschaft etabliert ist und eine gleichgerichtete Amtsausübung erst durch Sondervereinbarungen hergestellt werden muß.

Der Verfasser geht dann speziell auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ein. Zunächst wird deutlich, daß die bundesdeutsche und koreanische Rechtslage vom Legalitätsprinzip, d. h. der grundsätzlichen Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen hinreichenden Tatverdachts, ausgehen. Während dies in der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich in § 170 I StPO erwähnt wird, gilt es in Korea nur als »ungeschriebener Grundsatz«. Daß dieser Grundsatz von der Rechtsordnung aber tatsächlich anerkannt wird, ist daraus zu entnehmen, daß Rechtsbehelfe gegen Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft eingelegt werden können.

Als nächstes erläutert der Verfasser diejenigen Ermessensvorschriften, die es dem Staatsanwalt trotz Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anklageerhebung ermöglichen, das Verfahren einzustellen. Diese Ermessensvorschriften artikulieren Ausnahmen vom Legalitätsprinzip, sind Ausdruck des Opportunitätsgrundsatzes. Während in der Bundesrepublik Deutschland eine Fülle von Einzelvorschriften die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausübung staatsanwaltschaftlichen Ermessens konkretisieren, gibt es in Korea im wesentlichen nur eine Rechtsnorm (§ 247 I kor. StPO). Weitere Unterschiede bestehen darin, daß in der Bundesrepublik Deutschland nur bei Vergehen eingestellt und die Einstellung mit Auflagen und Weisungen verbunden werden kann, in Korea eine Ermessensentscheidung jedoch auch bei Verbrechen erfolgen kann und in keinem Fall an Auflagen und Weisungen gebunden werden darf.

Die wichtigsten Einzelvorschriften beider Staaten analysiert der Verfasser sodann nach Entstehungsgeschichte, Zweck und Inhalt und erläutert abschließend die Rechtsbehelfe gegen Einstellungentscheidungen.

Der zweite große Abschnitt ist den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen in der Rechtswirklichkeit gewidmet. Als Haupterledigungsgruppen werden Anklageerhebung, Strafbefehlsantrag, Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip, sonstige Einstellungen (z. B. nach § 170 II StPO) und Abgabe an andere Behörden genannt. Ausgehend von dem veröffentlichten statistischen Material amtlicher Stellen und von bereits vorliegenden empirischen Untersuchungen versucht der Verfasser zunächst, die Gesamtzahl der staatsanwaltschaftlichen Erledigungen zu strukturieren, um zu einer quantitativen Abschätzung der Bedeutung des Opportunitätsprinzips zu kommen. In der Bundesrepublik Deutschland sind nach Elimination der Unbekanntssachen im Jahre 1981 16,8 % der Fälle durch Ermessensentscheidungen eingestellt worden. In Korea waren dies im Jahre 1979 nur 11,3 %. Dieser Unterschied wird vor allem damit erklärt, daß in Korea ein Großteil der Fälle, in denen eine solche Einstellung in Frage kommt, im Strafverfügungsverfahren unter Umgehung der Staatsanwaltschaft erledigt wird. Dabei beantragt der Leiter einer Polizeibehörde direkt beim zuständigen Richter den Erlaß einer Strafverfügung, wenn zur Ahndung der Tat lediglich die Verhängung einer Geldstrafe bis etwa 250 DM oder Strafhaft von weniger als 30 Tagen zu erwarten ist.

Sodann stellt der Verfasser Entwicklungslinien der Haupterledigungsgruppen dar, um quantitative Veränderungen aufzuzeigen. Aufgrund des Zahlenmaterials von 1977 und 1981 läßt sich für die Bundesrepublik Deutschland eine zunehmende Tendenz zur Ermessenseinstellung zu Lasten der Anklageerhebung und des Strafbefehlsverfahrens ableSEN. In Korea ist diese Tendenz jedenfalls auf der Basis des Zahlenmaterials von 1970–1977 nicht zu verzeichnen. Dort ist im Gegenteil zwischenzeitlich die Ermessenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft erheblich zurückgegangen. Der Verfasser erklärt das mit Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft, aus generalpräventiven Gründen (?) diesbezüglich zurückhaltend zu sein. Allerdings hat in der gleichen Zeit die Bedeutung des Strafbefehlsverfahrens erheblich zugenommen. Diese Entwicklung beruht einerseits auf der Erfahrung der Staatsanwaltschaft, daß in den seltensten Fällen die Gerichte einen darauf gerichteten Antrag zurückweisen, bzw. gegen den erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt wird und andererseits auf letzten Ausprägungen des traditionellen, den Lehren des Konfuzius verbundenen koreanischen Rechtsdenkens, wonach eine moralische Unterwerfung des Täters durch Reueerklärung und ein Verzicht des Staates auf Durchsetzung des Strafantrags nur möglich ist, wenn der Täter auch gegen traditionelle gesellschaftliche Normen verstößen hat. Das ist z. B. bei Verkehrsdelikten und Wirtschaftsdelikten wegen ihrer »Wertneutralität« nicht der Fall.

Basierend auf den Ergebnissen von Einzelinterviews mit koreanischen Staatsanwälten und auf einer Sekundäranalyse bereits vorhandener empirischer Untersuchungen für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland stellt der Verfasser anschließend einen wesentlichen qualitativen Unterschied in der Anwendung der Ermessenvorschriften in beiden Staaten heraus. In der Bundesrepublik Deutschland wird nach einem formalisierten,

schematisierten Verfahren sehr häufig unter Berücksichtigung lediglich der polizeilichen Ermittlungsergebnisse eingestellt, während in Korea die Staatsanwaltschaft sich in den meisten Fällen vor der Entscheidung durch eine Beschuldigtenvernehmung einen persönlichen Eindruck vom Täter, seinem Umfeld und den Tatumständen macht.

Zu den qualitativen Auswirkungen der Ermessenseinstellungen im Hinblick auf eine Entlastung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und eine Entkriminalisierung finden sich in der Studie keine konkreten Aussagen und Ergebnisse. Für Korea scheiden solche Effekte ohnehin aus. Dafür bietet der Verfasser hier noch weitere Information zur Einstellungspraxis bei verschiedenen Deliktstypen und Täterpersönlichkeiten.

Der dritte Abschnitt der Untersuchung ist einer vergleichenden Zusammenfassung sowie kriminalpolitischen Folgerungen gewidmet. Die rechtsvergleichenden Ergebnisse sind vorstehend schon grob skizziert worden. Als kriminalpolitische Folgerungen teilt der Verfasser mit:

- Bundesrepublik Deutschland: Die regionalen Unterschiede in der Anwendung der Ermessensvorschriften sollten durch vereinheitlichende Richtlinien der Konferenz der Justizminister von Bund und Ländern beseitigt werden.
- Korea: Die Tendenz zur Umwandlung von Strafsachen in Ordnungswidrigkeiten sollte verstärkt werden. Eine Erweiterung staatsanwaltschaftlicher Kompetenzen in Richtung »Sanktionsinstanz« (Erteilung von Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit einer Ermessenseinstellung) sollte wegen der bewährten vollkommenen Gewaltenteilung unterbleiben.
- Beide Staaten: Der Rechtsschutz des Bürgers gegen Einstellungsentscheidungen sollte verstärkt werden.

Der strafrechtsvergleichende Teil der Arbeit ist als gelungen zu bezeichnen. Der Verfasser gibt einen korrekt gegliederten, knappen und gut lesbaren Überblick über die Rechtslage in beiden Staaten. Er spart juristische Detaildiskussionen nicht aus, behält aber immer den Untersuchungsschwerpunkt im Auge.

Der Abschnitt über die Rechtswirklichkeit in beiden Staaten fällt demgegenüber deutlich ab. Dies mag nicht in erster Linie dem Verfasser anzulasten sein, sondern an der Dürftigkeit des dazu noch teilweise hochgerechneten Diskussionsmaterials liegen, es stellt sich jedoch die Frage, ob angesichts dieser Tatsache nicht ganz auf diesen Abschnitt verzichtet werden sollen. Die aus der Datenbasis abgeleiteten Vermutungen und Hypothesen überzeugen jedenfalls nur teilweise. So wird z. B. aus Zahlenangaben für zwei Jahre (1977 und 1981) die »allgemeine Tendenz zur Zunahme der Ermessenseinstellungen« zu Lasten der Anklageerhebung und des Strafbefehlantrags abgeleitet.

Darüberhinaus arbeitet der Verfasser, wie er selbst erkennt, mit zu wenig Variablen. So wird z. B. ein möglicher Wandel in der Struktur der Verfahrensgegenstände vernachlässigt.

Die positiven und negativen Elemente der Studie wirken sich automatisch auf die Quali-

tät der Untersuchungsergebnisse aus. Die abschließenden kriminalpolitischen Folgerungen sind viel zu allgemein und können deshalb wohl kaum einen Beitrag zur nationalen Reformpolitik in Sachen »Diversion« leisten.

*Thomas Klippstein*

*Clara-Erika Dietl*

**Dictionary of Legal, Commercial and Political Terms. Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik, Part II**

German-English, München 1983; Matthew Bender & Co., Inc., New York 1983; XI + 782 pp., clothbound, DM 245,—

This is the second part of a two-volume edition of an explanatory dictionary of legal, political and commercial terms. Part I, »English-German«, which already was published in a second edition in 1979, became soon an indispensable tool für anybody who is professionally concerned with both languages in the realms of law, economics or politics. This part is again compiled by the editor with the utmost scrutiny and a remarkable strain for completeness.

Between »a.a.O.« (am angegebenen Ort, the German equivalent for »loc. cit.« or »op. cit.«) and »zyklische Preisschwankungen« (cyclical price fluctuations) the volume contains approximately 16 500 main entries many of them with several sub-entries. The legal terminology of the German private law is extensively covered. For example, 36 main entries relate to the term »Eigentum« (property, ownership, title) and many cross-references and footnotes refer to the relevant paragraphs 903 seq. of the German Civil Code or to article 14 of the Constitution of the Federal Republic of Germany. In addition one can also find special terms of the German administrative law, as for example »Dispens« (exemption, dispensation from a prohibition) or »Rechtsweg« (recourse to the courts). Explanations added in italics indicate the branch of German law to which the term belongs. This indication is certainly very helpful for translators and other users who are not familiar with the German legal system. Apart from that due attention has been given to the terminology of international law and especially the law of the European Communities. The volume contains inter alia the official German and English quotations of a considerable number of international treaties with references to their official publication in the Federal Law Gazette.

Nevertheless, the real value of a dictionary of this kind lies apart from its scope and completeness in the way the editor solves the problems stemming from the fact that the terms of one legal system often have no equivalent in other ones. This is particularly frequently the case between a continental legal system, such as the German, and the English and American case law systems. The editor and her collaborators, Professor Egon Lorenz from Mannheim, the Attorney Wiebke Buxbaum from San Francisco, the Solicitor